



GEMEINDE  
4453 NUSSHOF

Gemeindeverwaltung Wintersingen  
Hauptstrasse 64  
4451 Wintersingen

Öffnungszeiten  
Mo 18 – 19 Uhr  
Mi 09 – 11 Uhr

061 976 96 50  
gemeinde@nussdorf.ch  
www.nussdorf.ch

## Gesuch um

- Erteilung einer Gelegenheitswirtschaftsbewilligung
- Erteilung einer Freinachtbewilligung

**Gesuchsteller / Verein:** .....

### Verantwortliche Person:

Name / Vorname: .....

Adresse: .....

Telefonnummer/Kontakt: .....

### Bezeichnung Anlass / Betriebscharakter:

.....

**Ort des Anlasses:** .....

**Anzahl zur Verfügung stehender Plätze / Personenanzahl (inkl. Stehplätze):**

.....

### Datum / Zeit der Durchführung

Datum: ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr

Datum: ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr

Datum: ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr

*(Tombola- und Lottomatchgesuche sind weiterhin bei der Sicherheitsdirektion BL, Fachbereich Bewilligungen, Mühlegasse 14, 4410 Liestal, einzureichen.)*

---

**Erklärung:** Mit der Unterschrift bestätigt die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller, die Bestimmungen und Erläuterungen gemäss beiliegendem Merkblatt (Seite 3) zur Kenntnis genommen zu haben.

**Ort / Datum; Unterschrift** der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers:

.....

---

**Einreichfrist:** Das Gesuch ist spätestens **4 Wochen vor dem Anlass** einzureichen.

## Bewilligung zum

### Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft

**Bewilligung Gelegenheitswirtschaft:** Die Bewilligung zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken sowie zum Verkauf von kalten und warmen Speisen zum Konsum vor Ort und ggf. über die Gasse im Rahmen des bewilligten Anlasses.

### Überwirtin - Freinacht

**Bewilligung Freinacht:** Die Bewilligung berechtigt zum Überwirtin bis zum angegebenen Zeitpunkt.

Freinacht bewilligt am: ..... bis ..... Uhr

Freinacht bewilligt am: ..... bis ..... Uhr

Freinacht bewilligt am: ..... bis ..... Uhr

Besondere Auflagen Freinacht:

---

### Auflagen zu Sicherheit und Verkehr:

### Gebühren:

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft: CHF .....

Bewilligungsgebühr Freinacht: CHF .....

**Total Bewilligungsgebühr:** CHF .....

Ort: 4451 Wintersingen

Datum: .....

### IM NAMEN DES GEMEINDERATES NUSSHOF

Gemeindepräsident:            Gemeindeverwalterin:

Rolf Wirz

Danièle Quenzer

---

### Verteiler:

- Gesuchsteller / verantwortliche Person
- Einwohnerkasse (Rechnungsstellung)

### Kopien an:

- Polizeiposten Sissach, pol.sissach@bl.ch
- Bewilligungsbehörde Kanton Basel-Landschaft, sid.bewilligungen@bl.ch

**Diese Bewilligung muss am Anlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden im Original vorgewiesen werden können.**

## **Allgemeines / Zuständigkeit**

Bewilligungspflichtig ist die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle (GGG § 2 / § 4 Abs. 1 Bst. c GGG) und das Bewirten ausserhalb der regulären Öffnungszeiten (GGG § 14 Abs. 1).

Die jeweilige Standortgemeinde des Anlasses ist die zuständige Bewilligungsbehörde (GGG § 19 Abs. 1 Bst. b). Die Gemeinde teilt Ihre Entscheide auch den mitbefassten kantonalen Behörden mit und ist für den Vollzug verantwortlich (GGG § 26). Kontrollen sind jederzeit möglich. Es gelten die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen (Gastgewerbegesetz und Verordnung).

## **Verantwortliche Person (§§ 5 und 11 GGG)**

Die Bewilligung lautet auf eine bestimmte handlungsfähige natürliche Person. Diese verantwortliche Person gewährleistet gegenüber den Behörden, Gästen und Dritten, dass der Anlass jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird, und sie hat während des Anlasses die volle Verantwortung an Ort und Stelle zu übernehmen. Sie ist während der Hauptbetriebszeiten persönlich anwesend. Bei Reklamationen oder Verstössen (z.B. Lärm, Jugendschutz) wird sie zur Verantwortung gezogen.

Neben der verantwortlichen Person sorgen auch sämtliche übrigen am Anlass arbeitenden Personen nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften.

## **Ruhe und Ordnung (§ 12 GGG)**

Die Bewilligungsinhaberin / der Bewilligungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und durch die Gäste die Nachbarschaft – insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr – nicht gestört oder belästigt wird.

## **Jugendschutz (§ 18a GGG/ Art. 23 Tabakproduktegesetz)**

- Die Jugendschutzbestimmungen betreffend Alkoholverkauf-/ausschank und Verkauf von Tabakprodukten / elektronischen Zigaretten an Jugendliche sind strikte einzuhalten.
- Keine Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren. Keine Abgabe von Spirituosen, Alcopops und Mischgetränken mit Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.
- Keine Abgabe von Tabakprodukten / elektronischen Zigaretten an Jugendliche unter 18 Jahren.
- Das Verkaufspersonal ist verpflichtet, bei Zweifel einen amtlichen Ausweis zu verlangen.
- Am Verkaufsort müssen gut sichtbare Jugendschutz-Hinweisschilder angebracht werden.

## **Sicherheit und Brandschutz**

Die räumlichen und betrieblichen Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben müssen getroffen und die Sicherheit der Gäste, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit gewährleistet sein.

- Jeder Anlass muss die für einwandfreie Hygiene und Immissionsschutz (Schall) erforderlichen Einrichtungen aufweisen.
- Die bewilligte maximale Gästezahl ist einzuhalten und zu überwachen.
- Die aktuellen Brandschutzvorschriften sind strikte einzuhalten: Dem Anlass entsprechende Merkblätter und/oder Reglemente werden der Bewilligung beigelegt und sind umzusetzen.

## **Versicherung**

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Anlass wird empfohlen.

## **Weitere Vorschriften**

Zusätzlich gelten das «Reglement über die Wahrung der öffentlichen Ruhe & Ordnung» der Gemeinde Nussdorf, die «Benutzungsordnung Gemeindezentrum» der Gemeinde Nussdorf sowie allfällige besondere Auflagen gemäss der Bewilligung. Beim Versand der Bewilligung an den Gesuchsteller werden aktuelle Merkblätter und Informationen beigelegt. Diese sind zu beachten.

---

**Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Bewilligung.**